amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 61 K 49/24 Bayreuth, 28.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.01.2027	**11:00 Uhr**	**E.520, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Mangersreuth Blatt 4857, an dem im Grundbuch von Mangersreuth Blatt 4836 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Mangersreuth	308/31	Gebäude- und Freifläche	Paul-Gerhardt-Straße 10	0,0376

Zusatz: Erbbaurecht auf die Dauer von 75 Jahren seit 07.12.1965 am Grundstück Blatt 4836 BVNr. 7, eingetragen in Abt. II Nr. 13.

2/zu 1: Geh- und Fahrtrecht an dem in Blatt 4856 vorgetragenen Erbbaurcht, eingetragen im Grundbuch von Mangersreuth Blatt 4856, Abt. II Nr. 1

3/zu 1: Geh- und Fahrtrecht an dem in Blatt 4859 vorgetragenen Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Mangersreuth Blatt 4859, Abt. II Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilien- Wohnhaus und wird zu Wohnzwecken genutzt (Wohnfläche ca. 117,77 m²). Ursprüngliches Baujahr 1969.
Das Wohnhaus ist durchgreifend modernisiert und befindet sich überwiegend in einem gutem Ausbau und Instandhaltungszustand.;

Verkehrswert: 215.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.